

92C – EINSTELLUNG VON TRAKTOREN IN GEBÄUDEN MIT HEULAGERUNG

Abweichend von Punkt V, 2 der Zusatzbedingungen für die Landwirtschaftliche Feuerversicherung dürfen Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor (Traktoren, Zugmaschinen) in Gebäuden in denen leicht brennbare Stoffe (z.B. Heu- und Strohlagerung) lagern, abgestellt werden.